CORONA COVID-19-KRISENBEWÃ?LTIGUNG Teil 8: Sport- und Kulturveranstaltungen

Description

Date Created 09.05.2020 **Meta Fields**

Inhalt: Vor Kurzem trat das Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz â?? KuKuSpoSiG, BGBl. I Nr. 40/2020, in Kraft. Aufgrund Covid-19 entfielen und entfallen auch laufend Veranstaltungen und Sportereignisse. Müssten Veranstalter nun deshalb alle allfälligen Rückzahlungspflichten â?? im Wesentlichen zeitgleich â?? erfüllen, so würde dies ihren wirtschaftlichen Bestand gefährden. Dem will dieses Gesetz entgegenwirken, indem es den Veranstaltern und Betreibern die Möglichkeit bietet, anstelle ihrer Rückzahlungspflicht entsprechende Gutscheine auszugeben. Das KuKuSpoSiG ermöglicht den Veranstaltern von Kunst-, Kultur- oder Sportereignissen sowie den Betreibern von Kunst- oder Kultureinrichtungen ein allfälligen Rückerstattungspflicht von vereinnahmten Eintritts- und Teilnahmegeldern durch Gutscheine zu ersetzen,

- wenn das Ereignis oder die Veranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgefallen ist
- oder wenn die Kunst- oder Kultureinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie geschlossen wurde.

Diese Privilegierung ist auf Rückzahlungspflichten für nach dem 13. März 2020 entfallene Kunst-, Kulturoder Sportereignisse oder für nach dem 13. März 2020 durchgeführte SchlieÃ?ungen von Kunst- oder Kultureinrichtungen anzuwenden. Das KuKuSpoSiG normiert keine Rückzahlungspflicht, sondern setzt diese vielmehr voraus. Ob allerdings vertraglich zugesicherte Rückerstattungen im Falle des Entfalls einer Veranstaltung/Ereignisses davon erfasst sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Denkbar ist vor allem, dass ein Veranstalter nach Ausbruch der Pandemie weitere Buchungen für künftige Veranstaltungen/Ereignisse zulässt, allerdings ausdrücklich die vollständige Rückerstattung bei Entfall zusichert. In diesen Fällen könnte die vertragliche Zusicherung vorgehen und keine Möglichkeit der Substitution durch Gutscheine bestehen. Eine in der Praxis nicht unbedeutende Frage wird sein, ob dieses Substitutionsrecht auch gegenüber Unternehmen gilt, die etwa für ihre Mitarbeiter Tickets erworben haben. Wegen § 1 Abs 1 (arg.: â??kann der Veranstalter dem Besucher oder Teilnehmer anstelle der Rückzahlung â?lâ??) ist der Anwendungsbereich des KuKuSpoSiG wohl auf Rechtsverhältnisse zu natürlichen Personen begrenzt. Die wesentlichen Punkte des KuKuSpoSiG sind:

- Die ErsatzfĤhigkeit hĤngt von der HĶhe des zu erstattenden Betrages ab:
 - Bis EURO 250,00: Der Gutschein hat grundsĤtzlich den zu erstattenden Betrag auszuweisen, allerdings nur bis zu einer HĶchstgrenze von EUR 70,00. Ist der Betrag hĶher, muss der übersteigende Betrag an den Verbraucher ausbezahlt werden.
- War das entfallene Kunst-, Kultur- oder Sportereignis Gegenstand eines <u>wiederkehrenden Abonnements</u>, so kann der Besucher oder Teilnehmer anstelle eines Gutscheins verlangen, dass das zurýckzuzahlende Entgelt auf die Zahlung fýr ein folgendes Abonnement angerechnet wird.
- <u>Ã?bertragbarkeit der Gutscheine</u>: Die Gutscheine sind ýbertragbar, d.h. der Besucher oder Teilnehmer kann den Gutschein an jede natýrliche Person ýbergeben. Eine Ã?bertragung an juristische Personen ist gesetzlich nicht vorgesehen, ist aber im Rahmen der Privatautonomie zulässig, wenn der Veranstalter/Betreiber dies zulässt.
- Wirkung der Gutscheine: Der Inhaber des Gutscheins kann mit diesem bis zu dessen Wert das Entgelt fù/4r ein anderes Kunst-, Kultur- oder Sportereignis des Veranstalters oder fù/4r einen Besuch der Kunst- oder Kultureinrichtung nach deren Wiedereröffnung bezahlen. Es gibt keine Pflicht des Inhabers des Gutscheins diesen einzulösen.
- <u>Auszahlungspflicht des Gutscheinbetrages</u>: Hat der Inhaber des Gutscheins diesen aber nicht bis zum Ablauf des 31. 12. 2022 eingelĶst, so hat ihm der Veranstalter oder Betreiber den Wert des Gutscheins auf Aufforderung unverzĹ⁄4glich auszuzahlen.
- Zwingendes Recht zugunsten des Verbrauchers: Regelungen dieses Gesetzes können zu Lasten eines Verbrauchers nicht abbedungen werden. Das sollte aber ausweislich der Gesetzesmaterialien eine

freiwillige Entgegennahme von Gutscheinen in einem h \tilde{A} ¶heren als dem hier gesetzlich vorgesehenen Wert nicht hindern.